

Allgemeine Auftragsbedingungen für URA Rating Services

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen URA Research GmbH, München (D) (URA) und ihren Auftraggebern über die Beurteilung von Unternehmen nach den Leistungsprofilen und anderen laut erteiltem Angebot der URA. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf die Auftragsbedingungen bedarf.

(2) Etwa entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung der Beurteilung eines Unternehmens, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die URA kann die Ausführung bei objektiver Unmöglichkeit ablehnen. URA ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachkundiger Dritter und/oder geeigneter Software zu bedienen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß URA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen, insbesondere in einer Erklärung der Geschäftsleitung, Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von URA bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit von URA

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von URA gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

URA hat das Ergebnis ihrer Leistung schriftlich darzustellen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von URA außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums von URA

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von URA gefertigten Berichte, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Jede weitere anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der URA.

(2) Der Auftraggeber erkennt das geistige Eigentum der URA an dem Rating- und Berichts-Know How, wie auch dessen Marken und deren Corporate Identity an.

7. Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber garantiert größte Sorgfalt bei der Erbringung der Vertragsleistungen sowie beim Betrieb und Unterhalt der Systeme der URA Rating Factory mit dem Ziel der qualitativ hochstehenden Datenverarbeitung und der damit in Zusammenhang stehenden Aufrechterhaltung der dauernden Funktionsfähigkeit, Betriebstüchtigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Systems. URA übernimmt die Garantie dafür, dass sämtliche Unterhalts/Wartungsarbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

(2) Entsprechend sichert URA auch zu, dass sie eine zweckmäßige, den betrieblichen und sicherheitsmäßigen Anforderungen gerechte Infrastruktur (inkl. Organisation) für den Betrieb und Unterhalt der Systeme der URA Rating Factory zur Verfügung stellt bzw. unterhält.

(3) URA gewährleistet im Weiteren ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Wahrung der Datensicherheit bei der Ausführung der Datenverarbeitung und auf die vollständige geschäftsübliche und gesetzeskonforme Aufbewahrung aller Daten. URA versichert, die während des Betriebes der Systeme/Betriebsstätte verarbeiteten Daten jeglicher Art ausschließlich nur berechtigten Personen zur Verfügung zu stellen und den unberechtigten Datenzugriff mit sachgerechten Vorkehrungen vollständig zu unterbinden.

(4) Die Bearbeitung von festgestellten Abweichungen bzw. Mängeln bei der Datenauswertung ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben; diese Leistungen sind kostenlos. Können wesentliche Mängel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, hat der Auftraggeber nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Erstattung der Auswertungsgebühren geltend zu machen. Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(5) URA gewährleistet die Vertraulichkeit der überlassenen Daten. Sie werden über den Auswertungsauftrag hinaus, ausschließlich für die im Interesse der Funktionsfähigkeit der URA Rating Factory notwendigen Tests und Statistiken unter Beachtung der gebotenen Vertraulichkeit genutzt.

(6) URA bewahrt die überlassenen Daten und die hierauf erstellten Auswertungen entsprechend dem Auftrag des Auftraggebers für den vereinbarten Zeitraum auf. Die Vertraulichkeit der Daten und die Bereitstellung der aufbewahrten Daten und Auswertungen werden gewährleistet.

(7) Die URA-Rating-Factory Software verwendet eine sichere Verbindung. Diese Verbindung ist auf einer HTTPS Verbindung auf Basis von Standard SSL Technologie aufgebaut. Diese sichere Verbindung ist mit einem digitalen SSL Zertifikat von der Firma GeoTrust (www.geotrust.com) ausgestellt und gegeben durch „Equifax Secure Certificate Authority“.

8. Unrichtigkeiten

(1) Das Ergebnis der Leistung der URA ist die Beurteilung eines Unternehmens, somit eine Meinungsäußerung. Deshalb kann ein Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Nachbesserung nicht eingeräumt werden.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von URA enthalten sind, können jederzeit von URA auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung von URA enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen URA, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von URA vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Die Leistungen von URA als Ratingagentur werden von Experten aufgrund gewissenhafter Erhebung von Beurteilungsfaktoren erarbeitet. Für ein bestimmtes Ergebnis der Leistung kann von URA keine Gewähr übernommen werden.

(2) Die Auswertung der von dem Auftraggeber an die URA Rating Factory elektronisch übermittelten Informationen, z. B. Jahresabschlussdaten und strukturierte qualitative Daten, erfolgt vollautomatisch in dem Rechenzentrum von FINAN- Findesk B.V., Zwolle (NL), dem Service Provider. Die Rückübertragung der Auswertung des Ergebnisses in den vereinbarten Berichtsformaten erfolgt elektronisch über das Internet. Für das Ergebnis dieser Auswertung wie auch für die Qualität der verarbeiteten Daten und der Datenübertragung im Internet übernimmt URA keine Haftung. Aus diesen Gründen ist auch eine Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen. Für den Fall, dass ein Dritter URA erfolgreich haftbar macht, hat der Auftraggeber den Schaden der dadurch für URA entsteht, an URA zu erstatten.

(3) Umstände, welche die Erbringung der Leistung durch URA ohne deren Verschulden verhindern oder erschweren, z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Streiks, sowie andere von URA nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, befreien URA für die Zeit des Bestehens dieser Umstände bzw. deren Nachwirkung von ihrer Leistungspflicht und berechtigen URA – ohne Schadensersatzpflicht – zum Rücktritt vom Vertrag.

(4) Das Recht des Auftraggebers, im Falle des Leistungsverzuges der URA oder der von URA zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder einer von URA zu vertretenden positiven Vertragsverletzung Schadensersatz zu verlangen, wird in den Fällen

(a) leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie

(b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte)

der Höhe nach auf die Vergütung beschränkt, die der Auftraggeber der URA für die verzögerte bzw. nicht oder mangelhaft erbrachte Leistung schuldet. Für weitergehende Schäden des Auftraggebers, insbesondere durch entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers haftet URA in den vorgenannten Fällen nicht.

(5) Sofern URA fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt, haftet sie dem Auftraggeber gegenüber für den vorhersehbaren Schaden.

URA haftet in allen Fällen fahrlässiger Pflichtverletzungen nur bis zur Höhe der Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung bzw. ihrer Ratinganalysten, max. Euro1 Mio. bei Höchstleistung pro Versicherungsjahr von Euro 2 Mio..

10. Schweigepflicht gegenüber Dritte, Datenschutz

(1) URA ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. URA wird auch alle von ihr hinzugezogenen Dritten im gleichen Umfang zum Stillschweigen verpflichten.

(1) URA darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(2) URA ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von URA angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist URA zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von URA auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn URA von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Vergütung

(1) Die Vergütung wird schriftlich vereinbart. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zur Vergütung berechnet. URA kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Reisekosten fallen in Höhe der gültigen Sätze für Besteuerungszwecke in der im Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages geltenden Fassung an.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von URA auf Vergütung und Auslagersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Zusammen mit dem Bericht hat URA unverzüglich alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen URA und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. URA darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, keine Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

14. Dauer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Auftrag endet jedoch mit Erbringung der Leistung durch URA. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht Deutschlands.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand gegenüber Vollkaufleuten ist der Sitz der URA.

18. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.